

Amtsgericht Ebersberg
Abteilung für Strafsachen



Amtsgericht Ebersberg PF 1403, 85555 Ebersberg

Herrn
Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten

für Rückfragen:
Telefon: s. unten
Telefax: 08092/8253-14
Zimmer: 147

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:
Mo-Fr 08:30 - 12:00 Uhr und nach Vereinbarung

Telefondurchwahlen:
Frau Hengstberger: -18
Frau Winkler: -19
Frau Strobl: -17
Frau Winhart: -27

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
1 Cs 17 Js 29329/22

Datum
13.06.2023

In dem Strafverfahren gegen
Dr. Rüter Arnd (geb. Rüter)
wegen Beleidigung

Eingang 14.06.2023

Sehr geehrter Herr Dr. Rüter,
anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 06.06.2023.

Mit freundlichen Grüßen

Hengstberger, JHSekr`in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Datenschutzhinweis:

Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter
<https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/amtsgerichte/ebersberg> oder über die
obenstehenden Kontaktdaten.

Hausanschrift
Bahnhofstraße 19
85560 Ebersberg

Haltestelle
S-Bahn Linie 4
Station Ebersberg

Nachtbriefkasten
Bahnhofstraße 19
85560 Ebersberg

Kommunikation
Telefon:
08092/8253-0
Telefax:
08092/8253-96

Amtsgericht Ebersberg

Az.: 1 Cs 17 Js 29329/22



In dem Strafverfahren gegen

Dr. Rüter Arnd (geb. Rüter),
geboren am 11.04.1950 in Groß-Apenburg, verheiratet, Staatsangehörigkeit: deutsch, wohnhaft: Haydnstraße 5, 85591 Vaterstetten

wegen Beleidigung

erlässt das Amtsgericht Ebersberg durch die Richterin Karn am 6. Juni 2023 folgenden

Beschluss

Das Ablehnungsgesuch des Antragstellers vom 25.05.2023 wird als unzulässig verworfen.

Gründe

Das Ablehnungsgesuch war wegen der offensichtlichen Verfolgung verfahrensfremder Zwecke als unzulässig zu verwerfen, § 26a Abs. 1 Nr. 3 StPO.

Die Unterzeichnerin ist gem. § 26a Abs. 2 S. 3 StPO zuständig.

Ein Ablehnungsgesuch verfolgt verfahrensfremde Zwecke, wenn der Ablehnende in Wahrheit gar nicht die Befangenheit des abgelehnten Richters besorgt, vor der ihn die §§ 22 ff. StPO schützen. Das ist beispielsweise der Fall, wenn das Gesuch ausschließlich Demonstrationszwecken, wie der politischen Agitation oder der Zurschaustellung von Misstrauen oder Verachtung gegenüber der Justiz oder der Verunglimpfung der abgelehnten Richter dient. Die Verfolgung verfahrensfremder Zwecke muss offensichtlich sein, wobei es sich um ein subjektives Merkmal handelt. Aus dem Umstand, dass dem Ablehnungsgesuch sachlich nachvollziehbare Anhaltspunkte nicht zu entnehmen sind, kann darauf geschlossen werden, dass offensichtlich nur verfahrensfremde Zwecke verfolgt werden (vgl. BGH Beschl. v. 25.6.2007 – 2 ARs 184/07, BeckRS 2007, 10984). Letzteres wird auch bejaht, wenn die vorgebrachten Ablehnungsgründe völlig abwegig sind (vgl.

auch *Heil*, in Karlsruher Kommentar zur StPO, 9. Aufl. 2023, § 26a, Rn. 9-11)

Das Ablehnungsgesuch erschöpft sich in einer umfangreichen Darlegung von Rechtsbrüchen der Unterzeichnerin sowie anderen in dem Verfahren tätig gewordenen Richtern, Staatsanwälten und in der Justiz tätigen Beamten und Angestellten. Der Antragsteller legt dar, dass die Unterzeichnerin „zur Durchsetzung dieser politisch motivierten Willkürjustiz Rechtsbrüche“ wie Strafvereitelung im Amt und Rechtsbeugung begangen habe. Außerdem lägen Verfassungsbrüche vor. Des Weiteren werden der Unterzeichnerin Lügen, Zynismus, das ausnahmslose Praktizieren von „extremes Dummstellen“ sowie das vorsätzliche Aufstellen von bewusst unwahren Behauptungen vorgeworfen. Nach der dargelegten Auffassung des Antragstellers genüge für den Erlass eines Strafbefehls, dass *„die Staatsanwaltschaft und der „brav ausführende Strafrichter“ dem Beschuldigten/Angeschuldigten mit dieser Methode der politischen Willkürjustiz einen Denkzettel verpassen wollen.“*

Das Ablehnungsgesuch ist ohne nähere Prüfung und losgelöst von den konkreten Umständen des Einzelfalles zur Begründung der Besorgnis der Befangenheit gänzlich ungeeignet. Bei verständiger Würdigung kann auf der Grundlage des Vortrags des Antragstellers kein Misstrauen in die Unparteilichkeit der Unterzeichnerin zu hegen.

Der Antragsteller setzt sich in seinem Gesuch nicht inhaltlich mit der Sache auseinander. Vielmehr beschränkt er seine Ausführungen auf justiziable Beleidigungen und nicht nachvollziehbare Vorwürfe. Die erwähnten Straftatbestände sind offensichtlich nicht erfüllt. Den Ausführungen des Antragstellers sind insgesamt sachlich nachvollziehbare Anhaltspunkte für das Vorliegen eines zulässigen Ablehnungsgesuchs nicht zu entnehmen; es werden offensichtlich nur verfahrensfremde Zwecke verfolgt.

gez.

Karn
Richterin



Für die Richtigkeit der Abschrift
Ebersberg, 13.06.2023

Hengstberger
Hengstberger, JH Sekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der **sofortigen Beschwerde** zulässig. Die Beschwerde muss **binnen einer Frist von einer Woche** eingelegt werden. Die Frist beginnt mit der Bekanntmachung der Entscheidung, also entweder mit der Verkündung, wenn die Entscheidung in Ihrer Anwesenheit ergeht, oder aber mit der Zustellung der Entscheidung.

Sie können die Beschwerde bei dem unten bezeichneten Gericht schriftlich einreichen **oder zu Protokoll der Geschäftsstelle** erklären. Wenn Sie sich nicht auf freiem Fuß befinden, können Sie die Beschwerde auch zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts erklären, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, in der Sie sich auf behördliche Anordnung befinden.

Mitteilungen an das Gericht, Anträge und Rechtsmittel können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Verteidiger und Rechtsanwälte **sollen** Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als **elektronisches Dokument** übermitteln. Die Berufung und ihre Begründung, die Revision, ihre Begründung und die Gegenerklärung sowie die Privatklage und die Anschlussklärung bei der Nebenklage **müssen** sie als **elektronisches Dokument** übermitteln, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 32a Absatz 4 der Strafprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Die Rechtsmitteleinlegung muss in deutscher Sprache erfolgen. Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Erklärung vor Ablauf der Frist bei dem Gericht eingeht.

Gegen Entscheidungen über Kosten oder notwendige Auslagen ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- EUR übersteigt.

Falls Sie der deutschen Sprache nicht mächtig oder hör- oder sprachbehindert sind, können Sie für das gesamte Strafverfahren die unentgeltliche Hinzuziehung eines Dolmetschers oder Übersetzers beanspruchen, soweit dies zur Ausübung Ihrer strafprozessualen Rechte erforderlich ist. Bitte wenden Sie sich gegebenenfalls an das zuständige Gericht.

Amtsgericht Ebersberg
Bahnhofstr. 21, 85560 Ebersberg

Hausanschrift
Bahnhofstraße 19
85560 Ebersberg

Haltestelle
S-Bahn Linie 4
Station Ebersberg

Nachtbriefkasten
Bahnhofstraße 19
85560 Ebersberg

Kommunikation
Telefon:
08092/8253-0
Telefax:
08092/8253-96